

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/20 2002/06/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §22 Abs2;

RAO 1868 §49 Abs1 idF 2001/I/098;

RAO 1868 §49 Abs3;

RAO 1868 §50 Abs1;

RAO 1868 §50 Abs3;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilB §1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilB §12 Abs4;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilB §3 Abs2;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 2001 TeilB §1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 2001 TeilB §12 Abs4;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 2001 TeilB §3 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus der im vorliegenden Erkenntnis näher dargestellten Rechtslage (insbesondere § 49 Abs. 1 und Abs. 3 und§ 50 Abs. 1 RAO) ergibt sich, dass die Rechtsanwaltskammern gesetzlich verpflichtet sind, Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Mitgliedes zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Jedem Rechtsanwalt steht gemäß § 50 Abs. 1 RAO bei Vorliegen der Voraussetzungen und bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu. Es ist gemäß § 50 Abs. 3 RAO auch zulässig, nach dem Kapitaldeckungssystem gestaltete Versorgungseinrichtungen zu schaffen. Diese gesetzlichen Regelungen verpflichten die Rechtsanwaltskammern, die berufliche Selbstverwaltungskörper sind, für die das Element der Pflichtmitgliedschaft aller Angehöriger dieser Berufsgruppe wesentlich ist, eine Versorgungseinrichtung für alle ihre Mitglieder zu schaffen. Der Gesetzgeber sieht keine Möglichkeit vor, dass ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer auf Leistungen aus dieser Versorgungseinrichtung verzichten kann. Hier: Es steht dem Beschwerdeführer somit kein Recht zu, auf jegliche Leistungen einer näher bezeichneten Versicherung zu verzichten.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Rechtsgrundsätze
Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002060215.X01

Im RIS seit

07.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at